Referentenentwurf

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 77 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) und des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), der durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 77 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 18 und 19 wie folgt gefasst:

 „§ 18 Weiterer arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz, Ruheräume

 § 19 Weitere Gesundheitsschutzbestimmungen“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

 b) Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Diese Frist verlängert sich auf zwölf Wochen:

 1. bei Frühgeburten,

 2. bei Mehrlingsgeburten,

 3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Arti-

kel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ärztlich festgestellt wird.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 15 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen worden ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beim Tode ihres Kindes kann die Beamtin auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wiederbeschäftigt werden, wenn sich aus dem ärztlichen Zeugnis keine Bedenken hiergegen ergeben. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Solange eine Beamtin stillt, gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine Beamtin kann während eines Vorbereitungsdienstes, einer Aufstiegs- oder einer Qualifizierungsmaßnahme bereits in der Mutterschutzfrist tätig werden, wenn sie dies ausdrücklich verlangt. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mutmaßliche“ durch das Wort „voraussichtliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „mutmaßlichen“ durch das Wort „voraussichtlichen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entbindet die Beamtin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.“

5. Die §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Weiterer arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz, Ruheräume

(1) Hinsichtlich des Verbotes der Mehrarbeit, der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der einzuhaltenden Ruhezeiten gelten die Regelungen der §§ 4

bis 6 und 28 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes gelten für Beamtinnen während eines Vorbereitungsdienstes, einer Aufstiegs- oder einer Qualifizierungsmaßnahme entsprechend.

(2) Für die Freistellung der Beamtin für Untersuchungen und zum Stillen gilt § 7 des Mutterschutzgesetzes entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Anzahl und Dauer der Stillzeiten treffen.

(3) Soweit es die dienstlichen Belange zulassen, sollen Ruheräume für schwangere und stillende Beamtinnen eingerichtet werden. Die oberste Dienstbehörde kann die Einrichtung entsprechender Räume vorschreiben.

§ 19

Weitere Gesundheitsschutzbestimmungen

(1) Die §§ 9 bis 14 des Mutterschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Dienststelle gelten § 27 Absatz 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes und für die Befugnisse der zuständigen Arbeitsschutzbehörde § 29 Absatz 1 bis 4 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.“

6. In § 20 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Wörter „§§ 15, 16 und 19 Absatz 1“ ersetzt.

 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 21 Satz 3 werden die Wörter „§ 66 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005)“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden:

 1. während ihrer Schwangerschaft,

 2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche,

 3. bis zum Ende ihrer Mutterschutzfrist, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,

 wenn dem Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt der Entlassung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt oder die Entbindung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entlassungsmitteilung mitgeteilt wird. Das

Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Beamtin oder früheren Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Dienstherrn, die er in Hinblick auf eine Entlassung einer Beamtin auf Probe oder Widerruf trifft."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 1" durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) „Die §§ 22 und 23 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 40 des Sächsischen Beamtengesetzes bleiben unberührt."

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum 1. Januar 2018 tritt eine Neufassung des Mutterschutzgesetzes in Kraft, welche die bestehenden Mutterschutzregelungen für Arbeitnehmerinnen grundlegend weiterentwickelt. Neben einer Neukodifizierung des Bestandsrechts und der Neustrukturierung der Arbeitgeberpflichten werden die bisherigen Standards vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Vorgaben überarbeitet.

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten nicht unmittelbar für Beamtinnen und Richterinnen. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Schutzniveaus für alle Bediensteten und zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages aus Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes und Artikel 22 Absatz 5 der Sächsischen Verfassung sowie zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben, soll daher eine zeit- und inhaltsgleiche Anpassung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung erfolgen.

Zusätzlich führen unionsrechtliche Vorgaben dazu, dass die bislang praktizierte Überwachung und Kontrolle der mutterschutzrechtlichen Vorschriften durch die obersten Dienstbehörden – die sogenannte „Eigenüberwachung“ – nicht mehr möglich ist. Eine Überwachung und Kontrolle muss in Zukunft durch besondere Behörden sichergestellt werden. Dies ist im Freistaat Sachsen die Landesdirektion Sachsen als Arbeitsschutzbehörde.

Da es sich um die Umsetzung von verpflichtenden Recht der Europäischen Union und von Bundesrecht handelt, ist gemäß Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb der VwV Normerlass ein Erforderlichkeitsbericht entbehrlich. Die Änderungsverordnung beschränkt sich infolgedessen auf den mutterschutzrechtlichen Abschnitt 3 der Verordnung. Das notwendige Einvernehmen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummer 5.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Neustrukturierung des Mutterschutzgesetzes sowie der Integration des Regelungsinhaltes der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in das Gesetz selbst, führen die bisherigen Verweisungen ins Leere. Daher werden durch Änderung des § 19 Absatz 1 der Verordnung die notwendigen Verweise auf das Mutterschutzgesetz nunmehr an dieser Stelle zentral geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Übernahme des durch § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Mutterschutzgesetzes neugeschaffenen Anspruches auf eine erweiterte, zwölfwöchige Mutterschutzfrist bei Geburt eines Kindes mit Behinderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird der bisherige Halbsatz inhaltsgleich als eigenständiger Satz gefasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden die bisherigen Sätze inhaltsgleich als eigenständiger Absatz gefasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Neustrukturierung des Mutterschutzgesetzes sowie der Integration des Regelungsinhaltes der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in das Gesetz selbst, führen die bisherigen Verweisungen ins Leere. Daher werden durch Änderung des § 19 Absatz 1 der Verordnung die notwendigen Verweise auf das Mutterschutzgesetz nunmehr an dieser Stelle zentral geregelt.

Zu Buchstabe e

Das Mutterschutzgesetz gilt nunmehr auch für Schülerinnen sowie Studentinnen und eröffnet diesen Frauengruppen die Option, nach einer Entbindung selbst über eine vorzeitige Wiederteilnahme am Schul- bzw. Studien- und Prüfungsbetrieb zu entscheiden. Bezweckt wird dadurch eine Minimierung der zeitlichen Verzögerung durch die Geburt beim Erwerb eines Abschlusses, welche letztlich eine berufliche Benachteiligung darstellen würde. Die durch die Vorschrift benannten Beamtinnen stellen – aufgrund ihrer hauptsächlich aus der Teilnahme an einem Lern-, Studier- oder Prüfungsbetrieb bestehenden dienstlichen Tätigkeit – eine mit den in § 3 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes benannten Adressatinnen vergleichbare Frauengruppe dar und sollen dementsprechend dieselbe Entscheidungsmöglichkeit wie die Arbeitnehmerinnen eingeräumt bekommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Gewährleistung eines einheitlichen Sprachgebrauches.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Gewährleistung eines einheitlichen Sprachgebrauches.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine inhaltsgleiche, sprachlich eindeutigere Neufassung.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung werden die Aspekte des arbeitszeitrechtlichen Gesundheitsschutzes – sprich von Mehrarbeit, Nachtdienst sowie Sonn- und Feiertagsarbeit – zentral durch Verweise auf das Mutterschutzgesetz geregelt. Ergänzend werden durch Satz 2 die durch das Mutterschutzgesetz für Schülerinnen und Studentinnen eingeräumten, zusätzlichen Bestimmungen auf vergleichbare Beamtinnen übertragen (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe e). Durch Absatz 2 erfolgt eine Regelung hinsichtlich der Stillzeiten und medizinischen Untersuchungen durch Verweis auf das Mutterschutzgesetz. Der beinhaltete Verweis auf den § 7 Absatz 2 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes stellt klar, dass dabei Stillzeiten nur innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Entbindung zu berücksichtigen sind. Der Absatz 3 wurde schließlich inhaltsgleich beibehalten.

Die Neufassung des § 19 Absatz 1 der Verordnung regelt durch Verweise auf das Mutterschutzgesetz zentral alle Aspekte des Gesundheitsschutzes. Durch den Absatz 2 wird auf die neustrukturierten Arbeitgeberpflichten in dem Mutterschutzgesetz verwiesen, welche entsprechend durch die Dienstbehörden anzuwenden sind. Der darin beinhaltete Verweis auf § 29 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes stellt klar, dass die Überwachung und Kontrolle der Mutterschutzvorschriften in Zukunft durch eine besondere Behörde sicherstellt werden muss. Im Freistaat Sachsen ist dies gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung i. V. m. Buchstabe A Ziffer I Nummer 11 und 12 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung die Landesdirektion Sachsen als Arbeitsschutzbehörde. Die bislang praktizierte, sogenannte „Eigenüberwachung“, sprich die Überwachung und Kontrolle der mutterschutzrechtlichen Vorschriften durch die obersten Dienstbehörden, ist nicht mehr möglich.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5, da § 19 Absatz 1 der Verordnung u. a. auch auf das Beschäftigungsverbot aus § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Mutterschutzgesetzes verweist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Zitierweise gemäß der Übergangsregelung von Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 2 zur VwV Normerlass, wonach im Rahmen eines Änderungsvorhabens alle Vollzitate an die neuen Zitierregeln angepasst werden sollen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch den neugefassten Satz 1 wird der durch § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Mutterschutzgesetzes neugeschaffene Tatbestand eines Kündigungsverbotes nach einer Fehlgeburt übernommen. Der neuformulierte Tatbestand des Absatz 1 Nummer 3 richtet die Dauer des Entlassungsschutzes nach einer Entbindung an der tatsächlichen Länge der individuellen Mutterschutzfrist aus, behält aber eine viermonatige Mindestdauer bei. Bei der bisherigen Festlegung einer viermonatigen Dauer konnten Fälle auftreten, in welchen die individuelle Länge der Mutterschutzfrist unterschritten wurde. Beispielsweise, wenn eine achtzehnwöchige Mutterschutzfrist besteht, da das Kind vor Ablauf der sechswöchigen vorgeburtlichen Schutzfrist geboren und aufgrund der Frühgeburt die erweiterte zwölfwöchige Mutterschutzfrist besteht. Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden die beiden Halbsätze des bisherigen Satzes 2 inhaltsgleich als eigenständige Sätze gefasst. Der angefügte Satz 4 konkretisiert, vor dem Hintergrund europäischer Rechtsprechung, den Umfang des Entlassungsschutzes hinsichtlich etwaiger Vorbereitungshandlungen des Dienstherrn.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Zitierweise (vgl. Begründung zu Nummer 7). Zusätzlich wurde ein Verweis an die neue Gliederung des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit Artikel 2 wird die Möglichkeit zur Neubekanntmachung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt geschaffen. Hierbei sollen auch die derzeit enthaltenen abgekürzten Gliederungseinheiten durch ausgeschriebene Gliederungseinheiten ersetzt werden (vgl. Ziffer I Nummer 3 Buchstabe a der Anlage 2 zur VwV Normerlass).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.